

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Altenhundem hat mit Beschluss vom 03.07.2024 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 03.07.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.11.2021 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte	
a) Reihengrabstätte (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>1.900,00 €</u>
b) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§§ 13+16 der Friedhofssatzung)	<u>1.900,00 €</u>
c) Reihenuernengrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>1.290,00 €</u>
d) Reihenuernengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§§ 15+16 der Friedhofssatzung)	<u>1.290,00 €</u>
e) Rasenuernengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung)	<u>1.290,00 €</u>
2. Wahlgrabstätte	
a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle <u>2.470,00 €</u>) (§ 14 der Friedhofssatzung)	<u>4.940,00 €</u>
b) Wahlurnengrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle <u>1.680,00 €</u>) (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>3.360,00 €</u>
c) Wahlurnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle <u>1.680,00 €</u>) (§§ 15+16 der Friedhofssatzung)	<u>3.360,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr
Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.
4. Ausgleichsgebühr
Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 198,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte bzw. 168,00 € der Wahlurnengrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Grabpflege für Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit

1. Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung ((§ 16 der Friedhofssatzung)	
a) Reihengrabstätte (Bepflanzung)	<u>2.600,00 €</u>
b) Reihenuernengrabstätte (Bepflanzung)	<u>1.560,00 €</u>
c) Wahlurnengrabstätte (Bepflanzung)	<u>2.080,00 €</u>
d) Rasenuernengrabstätte (Rasen)	<u>590,00 €</u>

Die Gebühr für die Grabpflege und die Verlängerung der Grabpflege wird für gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. Nacherwerbsgebühr
Die Nacherwerbsgebühr für die Pflege bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.
3. Ausgleichsgebühr
Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 104,00 € der Wahlurnengrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer	<u>30,00 €</u>
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) Sarg bis zu 1,20 m Länge	<u>300,00 €</u>
ii) Sarg über 1,20 m Länge	<u>600,00 €</u>
b) für eine Urnenbeisetzung	<u>160,00 €</u>
3. Sonstiges	
Grab pflanzfertig herrichten (optional), Einfassung/Grabplatten, Verwaltung:	
a. Reihengrabstätte	<u>325,00 €</u>
b. Wahlgrabstätte	<u>310,00 €</u>
c. Reihenpflegegrabstätte	<u>320,00 €</u>
d. Reihenurnengrabstätte	<u>230,00 €</u>
e. Wahlurnengrabstätte	<u>320,00 €</u>
f. Reihenurnenpflegegrabstätte	<u>305,00 €</u>
g. Wahlurnenpflegegrabstätte	<u>320,00 €</u>
h. Rasenurnengrabstätte mit Grabplatte	<u>555,00 €</u>

VI. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Einebnung / Entfernung der Reihengrabstätte (optional)	
a) Reihengrabstätte	<u>100,00 €</u>
b) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>100,00 €</u>
c) Reihenurnengrabstätte	<u>50,00 €</u>
d) Reihenurnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>50,00 €</u>
2. Gebühr für die Einebnung / Entfernung der Wahlgrabstätte	
a) Wahlgrabstätte bestehend aus <u>2</u> Grabstellen	<u>250,00 €</u>
(pro Grabstelle <u>125,00 €</u>)	
b) Wahlurnengrabstätte bestehend aus <u>2</u> Grabstellen	<u>100,00 €</u>
(pro Grabstelle <u>50,00 €</u>)	
c) Wahlurnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, bestehend aus <u>2</u> Grabstellen (pro Grabstelle <u>50,00 €</u>)	<u>100,00 €</u>

VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2024).

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung inkl. -gebührentarif vom 01.09.2024 zur Friedhofsgebührensatzung vom 05.07.2017 wurde am 13.08.2024 unter dem Geschäftszeichen 6.101/2234.30.10#72001/117/1-2024 vom Erzbischöflichen Generalvikariat des Erzbistums Paderborn genehmigt und tritt mit Veröffentlichung zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.11.2021 außer Kraft.

LenneStadt, den 01.09.2024

Der Kirchenvorstand